

BGer 8C_698/2024 vom 24. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_698_2024

FR: TF 8C_698/2024 du 24 juin 2025

IT: TF 8C_698/2024 del 24 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 BGG ; Urteil 8C_664/2024 vom 7. Mai 2025 E. 1).

E. 2.1

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Suva am 26. Oktober 2022 verfügte und mit Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2023 geschützte Verneinung eines Anspruchs auf eine Integritätsentschädigung und eine Invalidenrente bestätigte.

E. 2.2

Fest steht und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin über die ihr von der Beschwerdegegnerin ausgerichteten Leistungen hinaus im Rahmen des hier zu beurteilenden Streitgegenstandes keinen weitergehenden Anspruch auf Taggelder oder Heilungskosten geltend macht.

E. 2.3

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1

Mit in allen Teilen zutreffender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), hat die Vorinstanz nach bundesrechtskonformer Würdigung der Beweislage auch nur geringe Zweifel an den Einschätzungen der versicherungsinternen Fachärzte Dres. med. F. _____ (Neurologie) und G. _____ (Psychiatrie) ausgeschlossen. Gestützt darauf verneinte das kantonale Gericht organisch hinreichend nachweisbare Unfallfolgen, welche über den 15. November 2018 hinaus einen Anspruch auf Unfallversicherungsleistungen zu begründen vermocht hätten. Die darüber hinaus anhaltende Belastbarkeitsverminderung und die Kopfschmerzanfälligkeit seien im Rahmen psychischer Unfallfolgen zu sehen. Auch die neuropsychologischen Beeinträchtigungen und die relativ leicht ausgeprägten posttraumatischen Kopfschmerzen ordnete es der psychiatrischen Symptomatik zu. Deren Unfalladäquanz prüfte und verneinte es zutreffend nach der Rechtsprechung gemäss BGE

115 V 133 .

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin hiergegen vorbringt, ist nicht geeignet, die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die medizinischen Tatsachfeststellungen in Zweifel zu ziehen.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht ansatzweise auf, inwiefern entgegen dem angefochtenen Entscheid auch nur geringe Zweifel (vgl. dazu BGE 135 V 465 E. 4.4 mit Hinweis; vgl. auch BGE 146 V 51 E. 5.4) daran bestünden, dass angesichts fehlender, organisch hinreichend nachweisbarer Unfallfolgen das unbestritten erlittene leichte Schädelhirntrauma mit den verbleibenden leichten neuropsychologischen Defiziten und der Kopfschmerzsymptomatik mangels struktureller Hirnläsionen gestützt auf die beweiskräftigen Beurteilungen der Dres. med. F._____ und G._____ als psychisch reaktive Unfallfolgen zu qualifizieren seien. Von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG) kann keine Rede sein.

E. 3.2.2

Weshalb entgegen der Vorinstanz von der Rechtsprechung abzuweichen wäre, wonach bei Schädelhirntraumata erst der Schweregrad einer Contusio cerebri die Anwendung der sog. "Schleudertrauma-Praxis" (BGE 134 V 109) rechtfertige, während auf die Folgen eines leichten Schädelhirntraumas (Commotio cerebri) - wie hier - die sog. "Psycho-Praxis" (BGE 115 V 133) anwendbar sei (vgl. Urteil 8C_66/2021 vom 6. Juli 2021 E. 5.3.1 mit Hinweisen), legt die Beschwerdeführerin nicht dar und ist nicht ersichtlich.

E. 3.2.3

Mit Blick auf die Kasuistik zu der nach objektivierter Betrachtungsweise einzustufenden Schwere von Unfallereignissen (Urteil 8C_633/2007 vom 7. Mai 2008 E. 6.2.2 mit Hinweisen; vgl. auch ANDRÉ NABOLD in: Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 5. Aufl. 2024, S. 71 ff. zu Art. 6 UVG) qualifizierte das kantonale Gericht das Ereignis vom 20. Juni 2017 bundesrechtskonform als mittelschwer im Grenzbereich zu den schweren Unfällen. Es prüfte und verneinte sodann in zutreffender Anwendung der Rechtsprechung gemäss BGE 115 V 133 sämtliche Adäquanzkriterien, weshalb es mit der Beschwerdegegnerin sowohl einen Rentenanspruch als auch einen Anspruch auf Integritätsentschädigung mangels eines adäquaten Kausalzusammenhangs der psychogenen Beeinträchtigungen zum Unfall vom 20. Juni 2017 ausschloss.

E. 3.2.4

Ob die von der Beschwerdeführerin im Übrigen geltend gemachten Verletzungen zahlreicher Bestimmungen der EMRK, des UNO-Paktes I und II sowie der Bundesverfassung den Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) genügen, kann offenbleiben. Jedenfalls zeigt sie nicht auf und ist nicht ersichtlich, inwiefern die Begründung der Vorinstanz im Einzelnen konkret als völker- oder bundesrechtswidrig zu beanstanden wäre.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit

summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.